

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr Hüttlingen
- Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)-**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018, in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2018, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hüttlingen am 27.09.2018 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hüttlingen, zuletzt geändert am 19.10.2023 beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Hüttlingen erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für die erste volle Stunde 13 Euro.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 11 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Die erste Stunde wird voll berechnet. Nach Ablauf der ersten vollen Stunde wird halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus wird auf volle Stunden abgerechnet.

(4) Für die Reinigung der persönlichen Ausrüstung und des Körpers wird keine zusätzliche Vergütung berechnet, da diese bereits mit der Vergütung gemäß Abs. 1 abgegolten ist.

(5) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf Verpflegung in Naturalleistung (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG). Soweit eine solche Leistung nicht möglich ist, wird ein Erfrischungszuschuss in Höhe von 10 Euro gewährt.

(6) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 10 Euro, jedoch nicht mehr als 100 Euro pro Tag, ersetzt. Wenn kein Verdienstaussfall entsteht, wird pro Stunde 1,80 Euro ersetzt. Pauschal pro Tag nicht mehr als 13,80 Euro.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG).

(5) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene (z.B. Atemschutzgeräteträger, Maschinisten, Sprechfunker, Truppmann, Truppführer) wird auf Antrag eine einmalige pauschale Aufwandsentschädigung von 50 Euro nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Hüttlingen, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG

Feuerwehrkommandant	1.750 Euro/Jahr
1. Stv. Kommandant	400 Euro/Jahr
2. Stv. Kommandant	200 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	400 Euro/Jahr
Gerätewart (aufgeteilt auf 2 Mitglieder)	1.200 Euro/Jahr
Leitung Altersabteilung	150 Euro/Jahr
Kassierer	150 Euro/Jahr
Schriftführer	150 Euro/Jahr

(2) Für die medizinische Vorsorge- und Eignungsuntersuchungen im Zusammenhang mit der Feuerwehr wird auf Antrag eine einmalige pauschale Aufwandsentschädigung von 20 Euro nach abgeschlossener Untersuchung gewährt.

§ 4 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Feuerwehr Hüttlingen eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Soweit Ansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen die im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches gegolten haben.

(2) Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hüttlingen, den 19.10.2023

Gez. Günter Ensle
Bürgermeister

Beschlussdatum Gemeinderat: 19.10.2023
Öffentliche Bekanntmachung: 11.11.2023
Inkrafttreten: 01.01.2024

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.